



# VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Herr A.,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: ApluSco, Rechtsanwälte plus Steuerberater RAe  
Mathäß, Müller & Coll., Alzeyer Straße 39,  
67549 Worms,

g e g e n

den Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch den Landrat, Philipp-Fauth-Straße  
11, 67098 Bad Dürkheim,

- Antragsgegner -

beigeladen:

Stadt Bad Dürkheim, vertreten durch den Bürgermeister, Mannheimer Straße 24,  
67098 Bad Dürkheim,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Philipp & Kollegen, Kolpingstraße 18,  
68165 Mannheim,

w e g e n Baugenehmigung  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 17. Oktober 2017, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Butzinger  
Richter am Verwaltungsgericht Bender  
Richterin Stein

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen trägt der Antragsteller.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3.750,00 € festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag, mit dem der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die der Beigeladenen am 18. Juli 2017 erteilte Baugenehmigung für den Neubau einer Minigolfanlage als Bestandssicherung und Errichtung eines Nebengebäudes mit integrierter Lärmschutzwand auf dem Grundstück Flurstück-Nr.: ....., ....., teilweise, A-staße 7 A, Gemarkung Bad Dürkheim begehrt, ist nach §§ 80 a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i.V.m. § 212 a Baugesetzbuch - BauGB - statthaft und auch ansonsten zulässig.

Der Antrag ist aber in der Sache unbegründet.

Für die nach § 80a Abs. 3 VwGO zu treffende Ermessensentscheidung des Gerichts sind die gegenläufigen Interessen des Antragstellers und der Beigeladenen für den Zeitraum bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren gegeneinander abzuwägen. Dabei ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anzuordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit nachbarschützenden Vorschriften bestehen (vgl. BVerwG, NVwZ 1994, 686; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Januar 2013 - 8 A 10942/12.OVG -). Demgegenüber ist der Antrag auf Gewährung vorläufigen

Rechtsschutzes abzulehnen, wenn die Baugenehmigung offensichtlich nicht gegen nachbarschützende Normen verstößt. Lässt sich auch nach intensiver Prüfung nicht feststellen, ob der Rechtsbehelf des Nachbarn wahrscheinlich zum Erfolg führen wird, sind die Erfolgsaussichten also offen, ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, bei der der Einzelfallbezug gewahrt bleiben muss (vgl. BVerwG, NVwZ 2005, 689).

In Anwendung dieser Grundsätze muss hier die Interessenabwägung zugunsten der Beigeladenen ausfallen. Die gemäß §§ 70 Abs. 1 Landesbauordnung - LBauO - erteilte Baugenehmigung vom 18. Juli 2017 verstößt nicht gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die auch dem Schutz des Antragstellers als Nachbarn zu dienen bestimmt sind.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung nicht wegen eines Verstoßes gegen § 68 LBauO rechtswidrig. Da vorliegend keine Abweichung von nachbarschützenden Vorschriften erteilt wurde, war eine Nachbarbeteiligung gemäß § 68 LBauO schon nicht erforderlich. Im Übrigen stellt eine Nichtbeteiligung lediglich einen Verfahrensfehler dar, der nur das formelle Recht des Nachbarn verletzt und eine materiell-rechtliche Fehlerhaftigkeit der Baugenehmigung in der Regel nicht begründet (BVerwG, Beschluss vom 03. August 1982 – 4 B 145/82, Rn. 5 juris).

Weiterhin ist der Antragssteller durch den in der Baugenehmigung erteilten Dispens für die Lärmschutzwand als Nebenanlage nicht in eigenen Rechten verletzt. Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 BauGB ist zwar grundsätzlich nachbarschützend. Eine Verletzung wegen unterbliebener Berücksichtigung nachbarlicher Belange kann aber nicht festgestellt werden.

Eine nicht den dafür geltenden materiellen Anforderungen des § 31 Abs. 2 BauGB entsprechende bauaufsichtsbehördliche Befreiungsentscheidung begründet als solche nur dann Abwehransprüche, wenn entweder die von dem Dispens erfasste Festsetzung ihrerseits nachbarschützenden Charakter hat und die gesetzlichen Befreiungsvoraussetzungen nicht vorliegen, oder wenn zum anderen bei einer Befreiung von einer nicht nachbarschützenden Festsetzung im Bebauungsplan ein

Verstoß gegen das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, letztlich eine Unzumutbarkeit des Bauvorhabens und seiner Auswirkungen auf den konkreten Nachbarn, festgestellt werden kann (OVG Saarbrücken, Beschluss vom 26. Juni 2017 – 2 A 151/17, Rn. 12 juris). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die Minigolfanlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kurgebiet“, der unter Punkt 1.2.4.1 regelt, dass die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf offene Pergolen, Brunnen, Denkmale und öffentliche Bedürfnisanstalten beschränkt wird.

Der erteilte Dispens begründet hier keine Abwehransprüche des Antragstellers, weil einerseits die Festsetzung im Bebauungsplan, von der abgewichen wird, nicht nachbarschützend ist. Es handelt sich lediglich um eine Regelung des Maßes der baulichen Nutzung, bei der ein Nachbarbezug nicht erkennbar ist. Andererseits kann auch nicht die Unzumutbarkeit des Bauvorhabens festgestellt werden. Die Befreiung wurde für die Lärmschutzwand erteilt, die an der Grundstücksgrenze des Antragstellers gebaut werden soll, um ihn vor Lärmimmissionen zu schützen. Die Errichtung der Lärmschutzwand soll also gerade im Zuge der Rücksichtnahme auf den Antragsteller erfolgen und ihn nicht zusätzlich belasten.

Eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme aus § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO wegen einer übermäßigen Verschattung des Grundstücks des Antragstellers ist ebenso wenig gegeben.

Die an das Gebot der Rücksichtnahme zu stellenden Anforderungen hängen wesentlich von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung derer ist, denen die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zu Gute kommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Dabei kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalles wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits den Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 1999 – 4 C 6/98 –, NVwZ 2000, 1050; OVG Rheinland-

Pfalz, Beschluss vom 29. Mai 2015 – 8 B 10423/15.OVG –). Die Bestimmung der Grenzen, jenseits derer die Belästigungen oder Störungen unzumutbar sind, unterliegt der uneingeschränkten richterlichen Beurteilung. Im Rahmen der (Zumutbarkeits-)Abwägung können die Interessen der Beteiligten ein unterschiedliches Gewicht haben, je nachdem, ob es um ein Vorhaben geht, das grundsätzlich zulässig und nur ausnahmsweise unzulässig ist oder umgekehrt.

Die geplante Lärmschutzwand führt unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen nicht zu einer übermäßigen Verschattung des Grundstücks des Antragstellers. Sie ist ausgestaltet als überdachter Freisitz und ist als sonstiges Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten im Sinne des § 8 Abs. 9 Nr. 1 LBauO zu qualifizieren.

Gemäß § 8 Abs. 9 LBauO ist bei solchen grenzständigen Nebengebäuden eine Wandhöhe bis zu 3,20 m zulässig. Die grenzständige Außenwand des Freisitzes erreicht aber nur eine Höhe von 2 m. Der Freisitz begegnet auch im Hinblick auf das geplante Dach mit einer Firsthöhe von 3,80 m keinen abstandsflächenrechtlichen Bedenken, weil nach § 8 Abs. 9 LBauO auch Dächer zulässig sind, die zur Grundstücksgrenze nicht mehr als 45 Grad geneigt sind. Auch diese maximal zulässige Dachneigung wird nach den genehmigten Bauplänen nicht überschritten.

Bauliche Anlagen, die wie der geplante Freisitz die abstandsflächenrechtlichen Vorgaben der LBauO einhalten, verletzen in der Regel nicht das Gebot der Rücksichtnahme gegenüber den Interessen des Nachbarn an ausreichender Belichtung und Belüftung seines Grundstücks, da die einzuhaltenden Abstandsflächen gerade bezwecken, diese Interessen zu wahren. Mithin kann von einer rücksichtlosen Bebauung, die die Abstandsflächenregelungen nach § 8 LBauO einhält, nur dann ausgegangen werden, wenn das Bauvorhaben eine erdrückende Wirkung entfaltet. Hierfür bestehen bei diesem überdachten Freisitz mit einer Gesamthöhe von 3,80 m keine Anhaltspunkte.

Das Gebot der Rücksichtnahme ist auch nicht wegen übermäßiger Lärmimmissionen verletzt. Die von dem Minigolfplatz voraussichtlich ausgehenden Immissionen sind dem Antragsteller nicht unzumutbar.

Ob dem betroffenen Nachbarn Geräuschimmissionen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO zuzumuten sind, ist nicht anhand der TA Lärm zu beurteilen. Bei der im Streit befindlichen Minigolfanlage handelt es sich nämlich um eine Freizeitanlage i.S.d. Ziff. 1. lit. b) der TA Lärm, die aus dem Anwendungsbereich der TA Lärm ausgeschlossen ist.

Die Zumutbarkeit beurteilt sich deshalb nach der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen Freizeitlärm-Richtlinie vom 6. März 2015 (im Folgenden Freizeitlärm-Richtlinie), die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 22. Juli 2015 von den rheinland-pfälzischen Immissionsschutzbehörden bei der Ermittlung und Beurteilung von Freizeitlärm herangezogen werden soll. Die von Sachverständigen ausgearbeitete 3. Freizeitlärm-Richtlinie hat zwar keinen Normcharakter, kann aber auch von Behörden und Gerichten als Entscheidungshilfe mit Indiz-Charakter zugrunde gelegt werden (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2001 – 7 C 16/00 –, NVwZ 2001, 1167 und BGH, Urteil vom 26. September 2003 – V ZR 41/03 –, NJW 2003, 3699).

Da die schalltechnische Untersuchung vom 03. April 2017 gem. Nr. 4 der Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung vom 18. Juli 2017 Bestandteil derselben ist und dementsprechend die dort angeführten Lärmschutzmaßnahmen zu treffen sind, werden die Vorgaben der Freizeitlärm-Richtlinie eingehalten und der Antragsteller ist durch die von der Minigolfanlage ausgehenden Immissionen auf seinem Grundstück nicht unzumutbar belastet.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist die schalltechnische Untersuchung einwandfrei durchgeführt worden (1.), die maßgeblichen Lärmpegel werden eingehalten (2.) und die vorgegebenen schallschutztechnischen Maßnahmen sind in der Baugenehmigung nicht zu unbestimmt formuliert (3.).

1. Nach Ziff. 3 der Freizeitlärm-Richtlinie kann bei der Ermittlung der durch die Anlage verursachten Geräuschimmissionen auf die allgemein anerkannten akustischen Grundregeln, wie sie in der TA Lärm und der Sportanlagenlärmschutzverordnung festgehalten sind, zurückgegriffen werden.

Dem Antragsteller kann nicht gefolgt werden, soweit er zur Begründung seines Begehrens ausführt, es seien zwingend Immissionsmessungen am Immissionsort – vorliegend auf seiner Terrasse – durchzuführen. Nach Ziff. 3 der Freizeidlärm-Richtlinie ist der Messort entsprechend den schutzwürdigen Nutzungen in der Nachbarschaft der Anlage auszuwählen.

Dabei ist zu beachten, dass vorliegend die Genehmigungsvoraussetzungen für den Minigolfplatz noch vor dessen Inbetriebnahme und vor Errichtung der Lärmschutzwand überprüft wurden, wie dies üblich ist. Eine solche Prüfung setzt keine Immissionsmessungen voraus, sondern erfolgt in der Regel gem. Nr. 3.2.1 Abs. 6 Satz 1 der TA Lärm durch eine Prognose der zu erwartenden Lärmimmissionen, wie dies auch hier geschehen ist. Solche Schallschutzprognosen stellen im Bau- und Planungsrecht übliche und probate Mittel auf dem Weg zur Vorhabensverwirklichung dar. Die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung hängt mithin nur von der Rechtmäßigkeit der Lärmprognose ab, d.h. die Baugenehmigung ist nicht schon deshalb rechtswidrig, weil keine Messungen auf dem Grundstück des Antragstellers durchgeführt wurden.

Aus demselben Grund ist es auch ohne Belang, dass nicht bei laufendem Betrieb, sondern in einer Spielsimulation gemessen wurde, die Schalleistungspegel durch Rückrechnung ermittelt wurden und die Kommunikationsgeräusche der Besucher nur per schalltechnischer Modellrechnung berücksichtigt wurden. Die zu berücksichtigenden Kommunikationsgeräusche wurden auf Basis der VDI-Richtlinie 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen“ prognostiziert. Die VDI-Richtlinie 3770 ist unter sachverständiger Beratung der Fachöffentlichkeit erarbeitet worden. Auch sie erzeugt als technisches Regelwerk zwar für Behörden und Gerichte keine Bindungswirkung, wenn der Gesetzgeber sie - wie vorliegend - nicht in seinen Regelungswillen aufnimmt. Sie darf aber - auch bei der Bewertung der Zumutbarkeit von Immissionen - im Einzelfall im Rahmen der trichterlichen Bewertung als Orientierungshilfe herangezogen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2010 – 4 B 29.10 –, BauR 2010, 2083; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9. März 2012 – 2 A 2732/10 –; VG Neustadt/Weinstraße, Urteil vom 13. September 2004 – 3 K 3720/03.NW –). Ihre Zugrundelegung ist daher nicht zu beanstanden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass die Kommunikationsgeräusche später lauter

sein können. Es ist einer Prognose aber immanent, dass sie sich später als falsch herausstellen kann, weil sie eben eine Aussage über eine Entwicklung in der Zukunft trifft. Allerdings gibt es zurzeit keinen Anhaltspunkt dafür, dass die prognostizierten Werte überschritten werden. Es ist dem Antragsteller verwehrt, seine eigene Prognose an die Stelle der Prognose im Gutachten zu setzen. Für den Fall, dass durch die Kommunikationsgeräusche wider Erwarten die einzuhaltenen Immissionswerte überschritten werden, ist der Antragsteller nicht rechtlos gestellt, sondern er hat die Möglichkeit, nachträgliche Maßnahmen zu fordern und gegebenenfalls Rechtsschutz zu suchen.

Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die schalltechnische Untersuchung vom 03. April 2017 von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgeht oder sachfremde Erwägungen anstellt. Die Tatsachen, die der Untersuchung zugrunde gelegt wurden, sind allesamt realistisch. So geht das Gutachten für die schalltechnische Modellbildung davon aus, dass sich während der Öffnungszeiten ständig 72 Besucher auf der Minigolfanlage aufhalten und die mittlere Verweildauer 2 Stunden beträgt, sodass sich eine Gesamtbesucherzahl von 288 Besuchern pro Tag ergibt. Nach einer Auswertung der Beigeladenen beträgt die durchschnittliche Besucherzahl tatsächlich sogar nur 71 Besucher pro Tag. In dem Gutachten geht man also sogar von einer wesentlich höheren Besucherzahl aus, als in der Vergangenheit tatsächlich ermittelt. Sollten also, wie der Antragsteller befürchtet, mehr Besucher als bisher auf dem Minigolfplatz spielen, führt das nicht automatisch zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionswerte, weil das Gutachten die Einhaltung auch bei einer Besucherzahl von 288 Besuchern pro Tag prognostiziert.

Auch die Art und Weise der Messungen ist nicht zu beanstanden. Im Gegenteil werden die Vorgaben der Freizeitlärm-Richtlinie eingehalten. Die Beurteilungszeiten gem. Ziff. 4 der Freizeitlärm-Richtlinie wurden zugrunde gelegt und die Zuschläge für Impuls-, Ton- und Informationshaltigkeit nach Ziff. 3.1 und 3.2 der Freizeitlärm-Richtlinie wurden beachtet.

2. Die von der Freizeitlärm-Richtlinie vorgegebenen Immissionsrichtwerte werden bei Umsetzung der in der schalltechnischen Untersuchung vom 03. April 2017 vorgegebenen Maßnahmen auf dem Grundstück des Antragstellers eingehalten.



Es handelt sich bei dem betreffenden Gebiet um ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO. Demnach betragen die zulässigen Immissionswerte nach Ziff. 4.1 der Freizeitlärm-Richtlinie:

Tagsüber an Werktagen außerhalb der Ruhezeit:	60 dB(A)
Tagsüber an Werktagen innerhalb der Ruhezeit:	55 dB(A)
An Sonn- und Feiertagen:	55 dB(A)

Einzelne Geräuschspitzen sollen gem. Ziff. 4.3 die Immissionswerte um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Nach der schalltechnischen Untersuchung vom 03. April 2017 ergeben sich nach Umsetzung aller lärmmindernden Maßnahmen für das Grundstück des Antragstellers folgende Werte:

Tagsüber an Werktagen außerhalb der Ruhezeit:	55,1 dB(A)
Tagsüber an Werktagen innerhalb der Ruhezeit:	49,9 dB(A)
An Sonn- und Feiertagen:	49,9 dB(A)

Die zulässigen Immissionswerte werden also auf dem Grundstück des Antragstellers zu jeder Zeit deutlich unterschritten, sodass der Lärm, der von der Minigolfanlage ausgeht, dem Antragsteller zumutbar ist.

3. Letztlich sind die gemäß der schalltechnischen Untersuchung vom 03. April 2017 vorgegebenen Lärmschutzmaßnahmen nicht zu unbestimmt. Sie sind Bestandteil der Baugenehmigung und daher an § 37 Abs. 1 VwVfG zu messen. Demnach sind die Vorgaben dann bestimmt genug, wenn der Adressat ohne weiteres erkennen kann, was genau von ihm gefordert wird (BVerwG, Urteil vom 22. Januar 1993 – 8 C 57/91, Rn. 15 juris).

Die zu ergreifenden Maßnahmen sind in der schalltechnischen Untersuchung vom 03. April 2017 unter Ziff. 11 „Beurteilung der Berechnungsergebnisse“ und unter Ziff. 12 „Fazit“ aufgelistet. Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist festgelegt, wie viele Besucher sich gleichzeitig auf der Minigolfanlage aufhalten dürfen, damit die Vorgaben eingehalten werden können. So ist an Sonn- und Feiertagen

außerhalb der Ruhezeit die Besucherzahl auf 100 Besucher begrenzt. Durchschnittlich halten sich nur 71 Personen pro Tag auf dem Minigolfplatz auf, sodass es ohnehin unwahrscheinlich ist, dass diese Maximalzahl erreicht wird. Innerhalb der Ruhezeiten sind sonn- und feiertags nur 10 Besucher zugelassen bzw. 20 Besucher, wenn die Anlage nur eine Stunde innerhalb der Ruhezeit geöffnet ist. Auch diese Vorgabe ist bestimmt genug. Dass es der Beigeladenen überlassen ist, wie genau sie diese Vorgaben umsetzen möchte, d.h. ob sie die Besucher zählt und einen Einlassstopp durchsetzt oder nur zeitlich begrenzte Nutzungserlaubnisse vergibt, ändert nichts an der gegebenen Bestimmtheit. Die Beigeladene kann jedenfalls aus der Vorgabe klar erkennen, dass sie dafür sorgen muss, dass sich zu keinem Zeitpunkt mehr als die zugelassenen Besucher auf dem Minigolfplatz aufhalten. Zudem ist anzumerken, dass die Begrenzung der Besucherzahl in erster Linie dem Lärmschutz des Grundstücks A-straße 9 dient und nicht dem des Antragstellers, weil der Immissionsrichtwert auf dem Grundstück A-straße 9 nur knapp eingehalten, auf dem Grundstück des Antragstellers aber noch um 5 dB(A) unterschritten wird. Grund dafür ist die Lärmschutzwand, die zum Grundstück des Antragstellers hin errichtet wird und für einen besseren Schutz vor den Lärmimmissionen sorgt, als dem Eigentümer des Grundstücks A-straße 9 zukommt.

Auch die Vorgabe unter Punkt 4 der Ziff. 12 der schalltechnischen Untersuchung vom 03. April 2017, betreffend die Ausgabe des orangenen Balles, ist nicht zu unbestimmt. Dort heißt es „Bei der Ausgabe des orangenen Balls wird darauf hingewiesen, dass dieser nur an den Bahnen einzusetzen ist, wo dies zum Spielen der Bahn erforderlich ist (z.B. Sprungschanze) oder es ist zu prüfen, ob auf die Ausgabe dieses Balls verzichtet werden kann“. Es ist nicht nötig, die Bahnen einzeln aufzuführen, weil durch den Begriff „hinreichend bestimmt“ in § 37 Abs. 1 VwVfG klargestellt wird, dass die Bestimmbarkeit des Regelungsinhaltes genügt. Welches Maß an Konkretisierung notwendig ist, hängt von der Art des Verwaltungsakts, den Umständen seines Erlasses und seinem Zweck ab (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, Rn. 5). Auf welchen Bahnen der orangene Ball erforderlich ist, lässt sich bestimmen. Er ist härter als der blaue Ball und hat deshalb ein anderes Rollverhalten. Beispielhaft ist die „Sprungschanze“ genannt, an der er erforderlich ist. Daraus lässt sich ableiten, dass der orangene Ball nur dort erforderlich ist, wo eine besonders hohe Rollgeschwindigkeit zur

Überwindung des Hindernisses nötig ist. Zweck der Regelung ist es, die Lärmimmissionen auf dem Grundstück des Antragstellers auf das zulässige Maß zu reduzieren. Für diesen Zweck genügt die Vorgabe, weil die zulässigen Immissionswerte auf dem Grundstück des Antragstellers ohnehin deutlich unterschritten werden (siehe oben). Er ist durch die Lärmschutzwand besser vor den Lärmimmissionen geschützt als das Nachbargrundstück A-Straße 9, das keine Lärmschutzwand erhält. Es reicht dann aus, der Beigeladenen aufzugeben, den Einsatz des orangenen Balles so weit wie möglich zu reduzieren, weil es unwahrscheinlich ist, dass gerade durch den vereinzelt Einsatz des orangenen Balles die zulässigen Werte auf dem Grundstück des Antragstellers überschritten werden.

Überdies führt die Ungenauigkeit in der Formulierung auch deshalb nicht zum Erfolg des Eilrechtsschutzantrags, weil sie nur geringfügig ist und der Antragsgegner sie im Widerspruchsbescheid noch nachbessern kann. Die ursprüngliche Baugenehmigung wird durch den Widerspruchsbescheid gestaltet (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), sodass eine entsprechende Nachbesserung unmittelbare Rechtswirkungen für den Antragsgegner und die Beigeladene entfaltet.

Auch die Vorgabe unter Punkt 5 der Ziff. 12 der schalltechnischen Untersuchung vom 03. April 2017 betreffend die Bahnen mit besonderen Aufbauten ist nicht zu unbestimmt. Bahnen mit besonderen Aufbauten sind nach der Untersuchung die „Wippe“, die „Fensterbahn“ und der „Salto“. Als zu ergreifende Maßnahme ist bei der „Fensterbahn“ die Dämpfung der Wandfläche und bei dem „Salto“ die Dämpfung der Metallbahn vorgesehen. Diese Vorgabe ist ausreichend, weil klar ist, welcher Teil der Aufbauten jeweils zu dämmen ist. Es ist nicht etwa nötig, das zu verwendende Material anzugeben, weil eine Dämpfung auf vielerlei Art erreicht werden kann. So ist auch unter Punkt 2 der Ziff. 12 nur die Verfüllung der hohlen Aufbauten vorgeschrieben. Das reicht aus, weil es keinen Unterschied macht, ob die Aufbauten mit Beton oder mit Gips ausgefüllt werden. Es kommt nur darauf an, die Aufbauten auszufüllen, weil von einem bespielten massiven Körper weniger Lärm ausgeht als von einem hohlen. So liegt es auch hier. Welches Material zur Dämpfung verwendet wird, muss nicht schon in der Baugenehmigung festgelegt werden. Für die „Wippe“ ist nicht vorgegeben, an welcher Stelle genau die Dämpfung erfolgen soll. Das schadet aber nicht, weil auch hier wieder klar ist,

dass der Zweck der Vorgabe der Lärmschutz der Nachbarn ist und man daraus ableiten kann, dass die Stellen zu dämpfen sind von denen der Lärm hauptsächlich ausgeht. Bezüglich der Konkretisierungsmöglichkeit im Widerspruchsverfahren gilt das oben Gesagte.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf den §§ 52, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. Nr. 9.7.1 und Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**RMB**.....

gez. Butzinger

gez. Bender

gez. Stein